

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§2	Zweck	3
§3	Mittelverwendung	3
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§8	Mitgliedsbeitrag	5
§9	Organe des Vereins	5
§10	Mitgliederversammlung	5
§11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§12	Vorstand	6
§13	Wahl der Vorstandsmitglieder	7
§14	Protokolle.....	8
§15	Abstimmungen	8
§16	Rechnungs- und Buchprüfung.....	8
§17	Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....	8
§18	Übergangsvorschriften	8
§19	Gerichtsstand.....	8

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Leipziger Schülersgesellschaft für Mathematik e.V. (LSGM)

und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden.

2. Der Vereinssitz ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Die LSGM hat die Förderung der Bildung von Schülern auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiet zum Zweck.
2. Diesen Zweck erfüllt sie insbesondere durch
 - die regelmäßige Durchführung von Schülerzirkeln. Die Schülerzirkel sind Präsenzveranstaltungen, die in der Regel alle 14 Tage stattfinden.
 - die Durchführung von Korrespondenzseminaren. Im Rahmen der Korrespondenzseminare erhalten die Schüler im Laufe eines Schuljahres in etwa monatlichen Abständen Arbeitsmaterialien und Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung. Die einzusendenden Lösungen werden korrigiert und zusammen mit Musterlösungen den Teilnehmern zurück gesendet. Im Laufe des Schuljahres werden darüber hinaus wenigstens 2 Arbeitszusammenkünfte als Präsenzveranstaltung an je einem Samstag angeboten.
 - die Durchführung eines Mathe-Spezialistencamps in den Sommerferien und einer Winterschule in den Winterferien. Diese Veranstaltungen werden als Kinder- und Jugendfreizeiten organisiert.
 - die Durchführung von Wochenendseminaren für besonders begabte Schüler.
3. Die LSGM berät im Rahmen ihrer unter Punkt 2 beschriebenen Tätigkeit Schüler bei der Auswahl und Aufnahme eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiums.

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Einzelmitgliedern (ordentliche Mitglieder)

Als Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Interesse an der Förderung und Anwendung der in §2 beschriebenen Ziele des Vereins haben.

2. Institutionellen Mitglieder (ordentliche Mitglieder)

Als institutionelle Mitglieder können alle Unternehmen, Vereine oder andere juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

3. Fördernden Mitgliedern

Als fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen aufgenommen werden. Sie entrichten den dafür festgesetzten Beitrag, ohne aktive und passive Vertretungsrechte innerhalb des Vereins innezuhaben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche Einzelperson das Stimmrecht ausgeübt wird. Dieses Stimmrecht gilt bis zum Widerruf durch das Mitglied.
2. Passiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, sowie die Personen gemäß §5, Absatz 1, Satz 3.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen. Anträge, die 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand nicht vorliegen, können auf einer späteren Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Potentielle Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Austritte müssen dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
 - a) Als Ausschlussgrund gilt es insbesondere, wenn
 - das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnungen nicht nachgekommen ist,

- das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt, insbesondere wenn das Geschäftsgebaren des Mitgliedes oder sein persönliches Verhalten den Ruf des Vereins gefährdet oder
 - ein sonstiger, vergleichbar schwerwiegender Grund vorliegt.
- b) Der Ausschluss bedarf eines Antrages. Antragsberechtigt ist ein ordentliches Mitglied oder der Vorstand des Vereins. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. In der Einladung zur Vorstandssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes hinzuweisen. Dem Mitglied ist vor der Vorstandssitzung Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss über diese Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt werden.
- c) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss. Im Falle eines Ausschlusses wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückgezahlt.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Zweckbetrieben. Jedes ordentliche oder fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig jeweils ab dem Folgemonat nach dem Beitrittstermin bis zum Jahresende erhoben und am 30. des dem Beitrittsmonat folgenden Monats fällig.
2. Der Jahresbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Die Jahresmitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Beitragshöhe mit einfacher Mehrheit. Eine Staffelung nach sachlichen Kriterien sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist zulässig.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als Zusammenkunft aller ordentlichen Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Insbesondere stehen ihr folgende Rechte zu:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfberichtes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

3. Jede Jahresmitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes zu senden. Bei Einverständnis des Mitgliedes kann die Einladung auf elektronischem Wege erfolgen, eine Empfangsbestätigung ist dabei erforderlich. Sie ist durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen seiner Stellvertreter einzuberufen. Termin und Ort der Versammlung werden vom Vorstand festgelegt.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand mit der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen ab Zugang des Antrags beim Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen stattzufinden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der sich im begründeten Ausnahmefall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen kann.
6. Versammlungen, auf denen Vorstandswahlen durchgeführt werden, werden von einem ordentlichen Mitglied geleitet, das aus der Mitte der Versammlung gewählt wird und selbst für keine Funktion kandidiert.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom jeweiligen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
9. Die Jahresmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzung kein anderes Verfahren vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller vertretenen ordentlichen Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes werden Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beantragt wird.
2. Für die Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit gilt §10 entsprechend. Bei außergewöhnlicher Eilbedürftigkeit kann der Vorstand eine kürzere Einladungsfrist mit Dreiviertelmehrheit im Vorstand beschließen, sofern die verkürzte Einladungsfrist nicht ohnehin Bestandteil des Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist. Eine Mindesteinladungsfrist von 14 Tagen ist zu gewährleisten.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 7 Personen, und zwar
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem Schatzmeister,
 - sowie bis zu vier weiteren Beisitzern.
2. Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils allein vertreten.
 3. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
 4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
 - Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Sondergremien,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 6. Dem Vereinsvorstand obliegt es,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen,
 - die Geschäftsführung zu überwachen.
 - auf Empfehlungen und auf Anliegen der Mitglieder einzugehen.
 7. Auf jeder Vorstandssitzung hat der Schatzmeister den Vorstand über die finanzielle Situation zu informieren. Es dürfen nur solche Ausgaben getätigt werden, die vorab im Haushaltsplan eingestellt worden sind.
 8. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
 9. Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist möglich, hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§13 Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand wird bei der Jahresmitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Die Amtszeit beläuft sich auf 3 Jahre. Die Amtsperiode eines Vorstandes beginnt jeweils mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt wurden. Sie endet nach 3 Jahren und der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Falls im Laufe eines Jahres ein durch Ausscheiden frei gewordenes Amt wiederbesetzt werden muss, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Scheidet während der Dauer der Amtsperiode der Vorsitzende aus oder legt sein Amt nieder, so übernimmt für die

Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung der stellvertretende Vorsitzende kommissarisch den Vorsitz.

§14 Protokolle

Bei jeder Mitgliederversammlung und bei jeder Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom jeweiligen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Es steht allen Mitgliedern bei den Jahresmitgliederversammlungen zur Einsicht offen.

§15 Abstimmungen

Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, beziehen sich Stimmenmehrheiten bei Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes immer auf die jeweils anwesenden Mitglieder.

§16 Rechnungs- und Buchprüfung

Mit der Rechnungs- und Buchprüfung wird eine entsprechende Firma beauftragt. Diese prüft jährlich die Kassenführung und gibt gegenüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht ab.

§17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eingebracht werden. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Ein Auflösungsantrag kann von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder 30 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§18 Übergangsvorschriften

Die Satzung erlangt Gültigkeit mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister und ersetzt sämtliche bisherigen Satzungsbestimmungen.

§19 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Leipzig, den 12. März 2011